

SATZUNG

Der Freiwilligen Feuerwehr Grünbach

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Grünbach“, in der abgekürzten Form „FFW Grünbach“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Als Gerichtsstand gilt Auerbach.
- 4) **Der Sitz des Vereines ist Grünbach im Vogtland.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Grünbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins der Freiwilligen Feuerwehr Grünbach ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Grünbach; insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung lt. Anlage 7 Nr.11 und 13 EstR.

- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- die Förderung des Feuerschutzes, Katastrophenschutzes und Unfallverhütung

Diese Vereinszwecke sollen verwirklicht werden insbesondere durch:

- regelmäßige und zuverlässige Dienstbeteiligung
- Schulungen und Weiterbildung der Kameraden an den Feuerweherschulen
- Gewinnung der Jugendlichen für den Feuerwehrdienst (Bildung einer Jugendfeuerwehr)

- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Er ist Mitglied des Feuerwehrverbandes und anerkennt dessen Statuten.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- 2) Mitglieder des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und für den Feuerwehrdienst geeignet ist.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch streichen von der Mitgliedsliste
 4. durch **Ausschluss**
- 2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch **Beschluss** des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch **Beschluss** des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheiten zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der **Beschluss** an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins; Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 6) Die Überprüfung der Geschäftsleitung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind. Zwischen der Versendung der Einladungen und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringenden Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die

Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revision bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 3. die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit Gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
 4. die Abstimmung über Satzungsänderungen
 5. die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 7. Änderung des Beitrags
 8. Entscheidung über die Mitgliedschaft
- 4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. **Diese ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen. Die zwei Vereinsmitglieder werden durch den Versammlungsleiter bestimmt.** Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 II BGB durch den 1. Vorsitzenden **allein** bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- 4) Das Amt des Vorstandesmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seine Stelle bestimmt.

- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinvermögens
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 6. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Vereinmitgliedern

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es besteht Sitzungszwang.

§ 9 Kassenführung

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 2) Der Schatzmeister (Kassenwart) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtlich Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grünbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinn § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Grünbach, 18.07.2003